

B e g r ü n d u n g :

Am 3. Dezember 2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und EWG Nr. 1107/70 des Rates (im Folgenden: VO (EG) 1370/2007) in Kraft getreten.

Mit dieser Verordnung hat die EU einen neuen gemeinschaftsweiten Rechtsrahmen für die Vergabe von Verkehrsleistungen sowie die Gewährung finanzieller Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen geschaffen. Die Verordnung bestimmt unter welchen Voraussetzungen grundsätzlich von der öffentlichen Hand in den Verkehrsmarkt eingegriffen werden darf, um ein Angebot sicherzustellen, welches der Markt von sich aus nicht – so wie im Allgemeininteresse erforderlich – bereitstellt. Die VO (EG) 1370/2007 sieht hierfür als Eingriffsmaßnahme die Gewährung eines ausschließlichen Rechts von Seiten der öffentlichen Hand und finanzielle Ausgleichsleistungen als Kompensation für die Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen vor.

Eine solche Kompensation besteht auf Ebene der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH durch Verrechnung der Verluste aus dem Bereich ÖPNV mit Gewinnen aus dem Versorgungsbereich der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH. Darüber hinaus wird der SWN Verkehr GmbH das ausschließliche Recht zur Erbringung öffentlicher Personenverkehrsleistungen im Wege der Direktvergabe eingeräumt.

Gemäß der VO (EG) 1370/2007 erfolgt eine beihilfekonforme finanzielle Ausgleichsleistung ausschließlich im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. einer Dienstleistungskonzession. Der SWN Verkehr GmbH wird von der Stadt Neumünster das Recht zur Verwertung der eigenen Leistungen übertragen. Sie finanziert sich aus den hieraus bei den Nutzern erzielten Einnahmen und trägt damit das wirtschaftliche Risiko. Die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages beträgt 10 Jahre.

Ohne die Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages in Gestalt der Direktvergabe wäre die (indirekte) Ausgleichsleistung in Form der auf Ebene der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH erfolgenden Verrechnung der Verluste aus dem Bereich ÖPNV mit Gewinnen aus dem Versorgungsbereich der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH (steuerlicher Querverbund) europarechtswidrig (unzulässige Beihilfe), mit der Folge, dass aufgrund der daraus resultierenden Rückzahlungsverpflichtung der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH der steuerliche Querverbund nicht mehr aufrecht zu erhalten wäre und deshalb – mangels Verlustverrechnung – eine entsprechende Mehrsteuerbelastung entstehen würde.

Infolgedessen käme es insoweit zu einer geringeren Gewinnausschüttung zugunsten der Stadt Neumünster.

Nach Art. 4 Abs. 7 der VO (EG) 1370/2007 ist die Möglichkeit der Vergabe von Unteraufträgen durch den Betreiber von öffentlichen Personenverkehrsdiensten beschränkt. Die mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten betraute SWN Verkehr GmbH ist danach verpflichtet, einen überwiegenden Teil des öffentlichen Personenverkehrsdienstes selbst zu erbringen („Eigenerbringungsquote“), um die Vorgaben der VO (EG) 1370/2007 zu erfüllen. Regelungen finden sich hierzu in § 2, Abs. 2 des öffentlichen Dienstleistungsauftrages.

Die Betrauung SWN Verkehr GmbH sollte zwecks Sicherstellung der Aufrechterhaltung des steuerlichen Querverbunds als auch der Vermeidung umsatzsteuerlicher Nachteile mit der Finanzverwaltung gemäß § 89 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) verbindlich abgestimmt werden.

Mit einer positiv beschiedenen verbindlichen Auskunft besteht Planungssicherheit und auch eine mögliche spätere Betriebsprüfung kann aus der Betrauung keine steuerlich nachteiligen Folgen ziehen.

Die Dauer der Bearbeitung einer verbindlichen Auskunft liegt allein im Verantwortungsbereich der Finanzverwaltung. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zu Bearbeitungsfristen. Erfahrungsgemäß nimmt die Bearbeitung von komplexen Fragestellungen durchaus mehrere Wochen bzw. Monate in Anspruch.

Verbindlich abgestimmt können nur vollständige Sachverhalte, d. h. alle erforderlichen Vertragswerke müssen – zumindest in einer Entwurfsform, die nicht mehr wesentlich abgeändert wird – dem Antrag auf Erteilung der verbindlichen Auskunft beigelegt werden. An den Inhalten des Betrauungsbeschlusses wurde jedoch noch bis vor kurzem gearbeitet.

Der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt darf noch nicht verwirklicht sein. Anderenfalls kann eine verbindliche Auskunft nicht mehr erteilt werden. Unschädlich ist es dagegen, bereits vorbereitende Maßnahmen zu ergreifen, so lange der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt im Wesentlichen noch nicht verwirklicht wurde und noch anderweitige Dispositionen möglich sind. Die Beschlussfassung der Ratsversammlung über die Betrauung der SWN Verkehr GmbH wäre bereits bindend. Aus diesem Grund sollte der Beschluss vorbehaltlich der Erteilung einer positiven verbindlichen Auskunft erfolgen.

Es wird davon ausgegangen, dass SWN – wie bei der bisherigen Betrauung der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH – auch hier wieder eine positive Antwort der Finanzverwaltung erhält.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister